

**Protokoll Nr. 2/2015  
der Sitzung der Kommission für Lehre und Studium (LSK)  
des Akademischen Senats (AS) am 2. Februar 2015 von  
14.15 Uhr bis 17.00 Uhr**

---

**Teilnehmerinnen und Teilnehmer:**

Studierende:

Herr Dummer, Herr Fidalgo, Frau Tünnemann

Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer:

-

Akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter:

Frau Dr. Klinzing (Sitzungsleitung)  
Herr Dr. Verhey

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung:

Frau Beßler, Herr Schneider

Ständig beratende Gäste:

Herr Dr. Baron (I AbtL), Herr Prof. Kämper-van den Boogaart (VPSI), Frau Sander (stellv. FB)

Gäste:

Herr Dr. Fecht (PFI), Herr Prof. Niebergall (PFI) Frau Reichold (KSBF)

TOP 5: Frau Prof. Donhauser, Frau Dr. Gollmer (PFII)

TOP 6: Herr Prof. Busch (MNF)

TOP 7: Frau Benjamin, Frau Schön (Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit)

TOP 8: Frau Dr. Hackmann (PSE), Frau Dr. Kuhn (PSE), Herr Münch (Abt. I), Herr Prof. Pech (KSBF)

Geschäftsstelle:

Frau Heyer (Abt. I)

Frau Dr. Klinzing informiert, dass die Studiendekanin der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, Frau Dr. Warmuth, am heutigen Tag mit einem Ehrenkolloquium verabschiedet werde.

**1. Bestätigung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird in folgender Form genehmigt:

1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Bildung des Ferienausschusses für die Sitzung am 16. März 2015
3. Bestätigung des Protokolls vom 12. Januar 2015
4. Information
5. Antrag auf Aufhebung des Masterstudiengangs Deutsch als Fremdsprache
6. Antrag auf Einrichtung des Masterstudiengangs Optical Sciences sowie Studien- und Prüfungsordnungen für diesen Studiengang
7. Information zum Deutschlandstipendium
8. Erste Lesung der geänderten fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) – Teil Studiengänge
9. Verschiedenes

**2. Bildung des Ferienausschusses für die Sitzung am 16. März 2015**

Frau Dr. Klinzing schlägt vor, die Frage des Ferienausschusses im Zusammenhang mit TOP 8 zu besprechen.

### **3. Bestätigung des Protokolls**

Das Protokoll der Sitzung vom 12. Januar 2015 wird bestätigt.

In Ergänzung des Protokolls berichtet Frau Dr. Klinzing über ein Gespräch mit dem Vorsitzenden des Gesamtpersonalrates zum Praxisleitfaden für die Evaluation von Lehrveranstaltungen. Wie in der letzten LSK-Sitzung besprochen, werde der Änderungsvorschlag dahingehend unterstützt, dass die Auswertung der Evaluationsergebnisse nicht am Ende des Semesters, sondern zum Zeitpunkt der Evaluation stattfinden soll. Zum Zweiten wurde signalisiert, dass man der Einführung einer offenen Fragestellung hinsichtlich einer Modulevaluation zustimme. Somit haben die Studierenden die Möglichkeit, nicht nur Bemerkungen zu einer einzelnen Lehrveranstaltung, sondern zum Modul insgesamt zu geben. Hinsichtlich des großen Katalogs der fachspezifischen Fragen, den die Fakultäten und Institute an den Gesamtpersonalrat eingereicht haben, gebe es die Zusicherung, dass von Seiten des Gesamtpersonalrates versucht werde, bei notwendigen Veränderungen der Fragen eine kurzfristige Rückmeldung zu geben.

### **4. Information**

Herr Prof. Kämper-van den Boogaart teilt zu dem im Protokoll vermerkten ausstehenden Punkt, Festlegungen zu den Sondertatbeständen/Umsetzung Lehrkräftebildungsgesetz, mit, dass diese Frage jetzt durch einen UL-Beschluss nach vorherigen, einvernehmlichen Gesprächen mit den involvierten Fakultäten geklärt sei. Er hoffe, dass die notwendige personelle Ausstattung rechtzeitig zum kommenden Wintersemester gesichert sei.

Frau Dr. Klinzing informiert zu folgenden Sachverhalten:

- Die Senatsverwaltung habe die Leistungsberichte der Hochschulen auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Die Leistungsberichte enthalten diesmal einen relativ guten analytischen Teil bzw. eine gute Darstellung wichtiger Daten von 2008 bis 2013. Besonders interessant seien die Aussagen zur Studierendenentwicklung und zur Entwicklung der Finanzausstattung an den drei Universitäten.
- Die Haushaltskommission habe sich in der letzten Woche mit dem Punkt „Einführung der Trennungsrechnung zum 1. Januar 2016“ befasst. Da auch mit Auswirkungen auf die Lehre, insbesondere im Zusammenhang mit den weiterbildenden Masterstudiengängen, zu rechnen sei, sollte sich die LSK mit diesem Thema befassen.
- Anlässlich der 15 Jahre des Bologna-Prozesses veranstalte der DGB am 13. März 2015 eine Tagung zum Thema „Hochschule und Studium in Europa“.

### **5. Antrag auf Aufhebung des Masterstudiengangs Deutsch als Fremdsprache**

Frau Dr. Klinzing erkundigt sich, welche Möglichkeiten es für die Studierenden gebe, die nicht innerhalb der festgelegten Frist bis zum Ende des Sommersemesters 2018 ihr Studium abschließen können.

Frau Prof. Donhauser führt aus, dass von Seiten des Instituts alle Anstrengungen unternommen werden, um die Studierenden im Rahmen der Frist zum Studienabschluss zu bringen. Darüber hinaus gebe es Gespräche mit der TU, an der der Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache weiter angeboten werde. So liege bereits eine mündliche Zusage für die Möglichkeit der Fortsetzung des Studiums an der TU vor. Eine weitere Option bestehe darin, dass die Studierenden in den Masterstudiengang Linguistik wechseln können, der sich derzeit in Überarbeitung befinde. Es sei geplant, einzelne Komponenten des Masterstudiengangs Deutsch als Fremdsprache in diesen Studiengang aufzunehmen. Frau Prof. Donhauser erläutert inhaltliche Aspekte, unter denen der institutsübergreifende Masterstudiengang Linguistik neu gestaltet werden soll. So sollen beispielsweise komplexere Spracherwerbsszenarien Berücksichtigung finden. Herr Dr. Verhey verweist auf das Protokoll des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät II vom 12. November 2014 und fragt nach, wie der Protest der Fachschaft Germanistik gegen die Einstellung des Studiengangs zu sehen sei. Frau Prof. Donhauser berichtet, dass zunächst darum gebeten wurde, den Antrag wegen der Kurzfristigkeit zurückzustellen. In der folgenden Sitzung des Fakultätsrates am 10. Dezember 2014 sei der Antrag auf Aufhebung des Studiengangs jedoch einstimmig verabschiedet worden.

Auf Nachfrage von Herrn Dummer antwortet Frau Dr. Gollmer, dass pro Jahr ca. 25 Studierende immatrikuliert wurden. Frau Dr. Klinzing empfiehlt, im Zusammenhang mit der Neuausrichtung des Masterstudiengangs Linguistik rechtzeitig mit der Ausschreibung der Professur zu beginnen. Frau Prof. Donhauser betont, dass sehr darauf geachtet werde, die Studierenden nicht in eine Situation zu bringen, in der die Betreuung nicht mehr gesichert werden könne. Der Studiengang sei hinsichtlich der Professur bisher auf eine bestimmte personelle Situation zugeschnitten gewesen. Auch bei den Stellen, die neben der Professur für die Lehre zur Verfügung stehen, handele es sich um Stellen die 2016 und 2017 auslaufen. Daher werde an dem neuen Konzept für den Masterstudiengang

Linguistik gearbeitet und parallel dazu die Ausschreibung der Professur vorangetrieben. Frau Dr. Klinzing erläutert ihre Auffassung, dass in der Regel vor der Aufhebung eines Studiengangs ein neuer Studiengang eingerichtet werden sollte, damit die Übergänge problemlos geregelt werden können. In diesem Fall sei dies aus verständlichen Gründen nicht möglich. Es sei jedoch festzuhalten, dass es Regelungen geben werde, die den Studierenden einen Studienabschluss ermöglichen. Herr Fidalgo erkundigt sich, wie viele Teilzeitstudierende sich im Studium befinden. Da in diesem Fall längere Studienzeiten einzuplanen sind, sei zu prüfen, inwieweit die Frist Ende Sommersemester 2018 ausreichend bemessen sei. Frau Dr. Gollmer antwortet, dass sie jetzt keine Auskunft zur Anzahl der Teilzeitstudierenden geben könne. Sie könne jedoch bestätigen, dass alles dafür getan werde, dass die Studierenden ihr Studium innerhalb der Frist, die die Regelstudienzeit plus vier Semester umfasse, abschließen können. Es gebe an der Fakultät umfangreiche Erfahrungen mit der individuellen Betreuung der Studierenden. Sie spricht sich dafür aus, den in der Vorlage angegebenen Termin für die Aufhebung des Masterstudiengangs beizubehalten. Frau Dr. Klinzing schlägt vor, dass im Zusammenhang mit der Behandlung der Vorlage im AS eine Mitteilung zur Anzahl der Teilzeitstudierenden vorgelegt und der Termin der Aufhebung ggf. überdacht wird.

#### **Beschlussantrag LSK 4/2015**

- I. Die LSK empfiehlt dem AS, die Aufhebung des Masterstudiengangs Deutsch als Fremdsprache zum Ende des Sommersemesters 2018 zu beschließen.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird der Vizepräsident für Studium und Internationales beauftragt.

Mit dem Abstimmungsergebnis 7 : 0 : 0 angenommen.

#### **6. Antrag auf Einrichtung des Masterstudiengangs Optical Sciences sowie Studien- und Prüfungsordnungen**

Herr Prof. Busch erläutert den Hintergrund für die Einführung eines Masterstudiengangs Optical Sciences und beschreibt ausführlich das vorliegende Studienkonzept.

Frau Dr. Klinzing fragt nach, inwieweit eine Kooperation mit den Berliner Universitäten angedacht sei. Herr Prof. Busch führt aus, dass ggf. ein Anknüpfungspunkt bei der TU gesehen werden könne, an der FU gebe es fast keine Optik im Bereich der Physik. Die TU sei jedoch deutlich stärker in der Halbleiteroptik bzw. der technischen Optik, so dass diese Schwerpunktsetzung nicht ganz in das Konzept des Studiengangs, der sich auf Adlershof als Ganzes beziehe, passe. Es sei jedoch vorstellbar, das Konzept zu einem späteren Zeitpunkt entsprechend zu erweitern.

Auf Nachfrage von Herrn Dummer, wie das Konzept der Internationalisierung gewährleistet werde, führt Herr Prof. Busch aus, dass im Hinblick auf die Bewerbung eine entsprechende Webpage aufgesetzt werde. Darüber hinaus werden insbesondere auch internationale Kooperationspartner im Rahmen von Konferenzen über die Einrichtung des Masterstudiengangs informiert. Längerfristig sei geplant, sich an einem Erasmus Mundus-Programm der EU zu beteiligen.

Herr Prof. Busch führt aus, dass die Bewerber entsprechende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen müssen, Zielgruppe seien internationale Studieninteressierte. Die Zugangs- und Zulassungsregeln seien in Vorbereitung. Frau Dr. Klinzing hinterfragt die im Studienkonzept getroffenen Festlegungen fachspezifischer Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen und die hier zugrunde gelegte Fächerauswahl. Sie erkundigt sich, ob eine Öffnung möglich sei oder ob es sich um eine abschließende Aufzählung handle. Herr Prof. Busch antwortet, dass es grundsätzlich so sei, dass ein Bachelorabschluss in Physik für den Zugang vorausgesetzt werde, jedoch die anderen genannten Fächer mit einer starken Physik- und Mathematikkomponente nicht ausgeschlossen seien.

Herr Dr. Verhey verweist auf die Anforderung der Abfassung der Masterarbeit in englischer Sprache und betont, dass bedeutende internationale Universitäten Schreibzentren als Unterstützung für internationale Studierende bei der Abfassung schriftlicher Arbeiten eingerichtet haben. Er sehe eine solche Einrichtung, über die die HU leider nicht verfüge, als sehr wichtig für Studiengänge dieser Art an.

#### Studienordnung, Anlage 1 Modulbeschreibungen

Zu den Hinweisen der Studienabteilung nimmt Herr Prof. Busch wie folgt Stellung:

- Der Empfehlung, Module im Umfang von 10 LP und, soweit sinnvoll, im Umfang von 5 LP zu konstruieren, konnte nicht gefolgt werden. Bei der Konzipierung des Studiengangs musste auf die Kompatibilität mit dem Masterstudiengang Physik Rücksicht genommen werden. Bei dem Angebot für den überfachlichen Wahlpflichtbereich anderer Masterstudiengänge wurde jedoch darauf geachtet, Module im Umfang von 10 LP zu entwickeln.
- Dem Hinweis, die Dauer der Klausuren konkret festzulegen, wurde nicht gefolgt. Die Dauer der Klausuren soll mit 90 bis 120 Minuten flexibel sein, um den Lehrenden die Möglichkeit zu eröffnen, in einer Klausur etwas mehr Zeit geben zu können.

Herr Dr. Baron entgegnet, dass eine Prüfungsordnung festlegt, welche Leistungen erwartet werden. Gleichzeitig verpflichtet sie auch die Studierenden, nach dieser Ordnung zu studieren. Die Prüfungsordnung müsse grundrechtlichen Anforderungen genügen, wozu auch eine klare Spezifizierung des Leistungsumfangs gehöre. Herr Prof. Busch sagt zu, die Dauer der Klausuren auf 120 Minuten festzulegen und die Klausuren mit 2 LP auszustatten. Die Verteilung der LP in den Modulen werde entsprechend angepasst.

- Dem Hinweis der Studienabteilung, keine Module mit nur einer Lehrveranstaltung vorzusehen, wurde nicht gefolgt. Bei den beiden Modulen P31 und P33 sei eine Zuordnung zu einem anderen Modul nicht sinnvoll. Auch in anderen Studiengängen gebe es Module, die nur aus einer einzelnen Lehrveranstaltung bestehen.

Herr Dr. Baron führt aus, dass es Vorgaben der KMK zur Gestaltung von Modulen gebe. Das Argument, dass es in anderen Studiengängen auch Module mit nur einer Lehrveranstaltung gebe, sei nicht überzeugend. Herr Prof. Busch verweist auf besondere Kulturen und Spezifika im Fach Physik, die berücksichtigt werden sollten. Herr Prof. Kämper-van den Boogaart erklärt, dass das Argument der Kultur seines Erachtens hier nicht angeführt werden könne. Man müsse zur Kenntnis nehmen, dass es der dezidierte Wille der Hochschulpolitik gewesen sei, mit dem Bolognaprozess bestehende Lehrkulturen zugunsten eines modularen Studienaufbaus zu modifizieren. Als Begründung werde darauf verwiesen, dass ein nicht modularer Studienaufbau für die Lehre weniger effektiv sei, als ein modularer Aufbau. Auch im Hinblick auf eine zukünftige Akkreditierung sollten die Anforderungen der Modularisierung berücksichtigt werden.

Nach ausführlicher Diskussion sagt Herr Prof. Busch zu, in Modul P31 ein Kolloquium zu ergänzen. Herr Fidalgo schlägt vor, die Module P32 und P33 in ein Modul im Umfang von 12 LP zusammenzuführen, da sich die Lern- und Qualifikationsziele nicht unterscheiden. Herr Dummer regt an, den Seminarvortrag als spezielle Arbeitsleistung auszuweisen. Herr Prof. Busch stimmt diesem Vorschlag zu.

Herr Dummer betont, dass er es im Vergleich zu den Ordnungen der anderen Naturwissenschaften sehr angenehm finde, dass bei diesem Studiengang darauf verzichtet werde, Übungsscheine zu verlangen, die eine erfolgreiche Bearbeitung von Aufgaben im Umfang von 50% voraussetzen.

Frau Dr. Klinzing hebt die anspruchsvolle Gestaltung der Masterarbeit mit einem Umfang von 30 LP und einer Bearbeitungszeit von 6 Monaten positiv hervor. Bei den Studiengängen der HU gebe es in dieser Hinsicht eine sehr breite Palette zwischen 10 und 30 LP.

#### **Beschlussantrag LSK 5/2015**

- I. Die LSK empfiehlt dem AS, die Einrichtung des Masterstudiengangs Optical Sciences zum Wintersemester 2015/16 zu beschließen.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird der Vizepräsident für Studium und Internationales beauftragt.

Mit dem Abstimmungsergebnis 7: 0 : 0 angenommen.

#### **Beschlussantrag LSK 6/2015**

- I. Die LSK nimmt die Studien- und Prüfungsordnungen für den Masterstudiengang Optical Sciences zustimmend zur Kenntnis.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird der Vizepräsident für Studium und Internationales beauftragt.

Mit dem Abstimmungsergebnis 7 : 0 : 0 angenommen.

Da nur 7 von 12 Mitgliedern anwesend sind, besteht Einvernehmen, das schriftliche Abstimmungsverfahren einzuleiten.

#### **7. Information zum Deutschlandstipendium**

Frau Benjamin gibt einen Überblick zum aktuellen Stand der Vergabe der Deutschlandstipendien an der HU. Es werde immer zum Sommersemester ausgeschrieben. Zurzeit laufe die Bewerbungsphase und es seien sehr viele Anträge eingegangen. Im Rahmen der 100 ausgeschriebenen Stipendien seien 43 Stipendien verlängert und 57 neue Stipendien ausgeschrieben worden. Davon seien einige zweckgebunden und andere nicht. Die Ausschreibung erfolge zu bestimmten Themenklassen, u.a. gebe es ein spezielles Programm der HU „Nachhaltigkeit & Globale Gerechtigkeit“ mit 15 Stipendien der Humboldt-Gesellschaft. Weitere 9 Stipendien wurden für die Themenklasse „Bild Wissen Gestaltung“ ausgeschrieben.

Frau Dr. Klinzing weist darauf hin, dass zu jeder eingeworbenen Finanzquelle die Hälfte der Mittel vom Bund gezahlt werde. Wenn man sich jedoch ansehe, wer eingeworben wurde, entstehe der Eindruck, dass es sich nur um Projekte der HU handle. Sie fragt nach, wie viel Fremdfinanzierung es eigentlich gebe. Frau Benjamin führt aus, dass es ca. 30 Förderer von Stiftungen und diversen Kleinunternehmen gebe. Es gebe die Humboldt-Gesellschaft und die Wirtschaftswissenschaftliche

Gesellschaft. Frau Schön erläutert, dass beispielsweise für die Themenklasse „Bild Wissen Gestaltung“ die Schering-Stiftung der Förderer sei. Die Studierenden seien natürlich in Forschungsprojekte der HU eingebunden. Bei den Förderern handele es sich bis auf die Humboldt-Gesellschaft um externe Förderer wie Unternehmensstiftungen, Privatpersonen und kleinere Unternehmen. Auf die Nachfrage von Frau Dr. Klinzing, wieviel Geld der HU zur Verfügung stehe, erklärt Herr Prof. Kämper-van den Boogaart das Finanzierungsmodell, nach dem private Spender die Hälfte und der Bund die andere Hälfte geben. Frau Benjamin merkt an, dass es für die Höhe der Mittel keine Vorgaben gebe. Sie führt aus, dass die Anzahl der ausgeschriebenen Stipendien vorläufig nicht erhöht werden könne. Dies hänge damit zusammen, dass die Einwerbung der Fördergelder in einer Stadt wie Berlin mit mehreren großen Universitäten schwierig sei. Frau Dr. Klinzing betont, dass sie es für problematisch halten würde, wenn die Personalkosten für die Verwaltung des Deutschlandstipendiums durch die Summe der eingeworbenen Mittel abgedeckt werden. Daher wäre eine Aussage interessant, in welcher Höhe die Mittel unter Abzug der Verwaltungskosten zur Verfügung stehen. Es habe bereits in der Anfangsphase Überlegungen gegeben, ob die Vergabe des Deutschlandstipendiums nicht zusammen mit der FU erfolgen sollte. Ihres Erachtens sollte man sich nach mehreren Jahren Erfahrung diese Frage stellen. Frau Dr. Klinzing bittet darum, der LSK die nachgefragten Zahlen zur Verfügung zu stellen.

Herr Prof. Kämper-van den Boogaart betont, dass er nicht in Abrede stellen wolle, dass man das Gesamtprogramm des Deutschlandstipendiums kontrovers diskutieren könne. Es sei jedoch zu sehen, dass die Universitäten im Interesse der zu fördernden Studierenden ein eigenes Engagement entwickeln. Es sei zu wünschen, dass der Bund sich stärker an den Kosten beteilige, dies sei jedoch nicht der Fall. Die Rede von den Tochtergesellschaften sei seines Erachtens in diesem Zusammenhang sehr irreführend, da es sich um eine Sammlung von individuellen Förderern der HU handele. Auf Nachfrage von Herrn Prof. Busch informiert Frau Benjamin, dass in der aktuellen Runde insgesamt ca. 600 Bewerbungen eingegangen seien.

## **8. Geänderte fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) – Erste Lesung Teil Studiengänge**

Zu den Hintergründen für die vorliegenden Änderungen führt Herr Dr. Baron aus, dass das Lehrerbildungsgesetz durch das Lehrkräftebildungsgesetz ersetzt wurde und es bislang im Lehramtsbereich nur eine Erprobungsphase gegeben habe. Durch die nunmehr vorliegenden gesetzlichen Regelungen ergebe sich eine Reihe von Änderungen der ZSP-HU. In die Regelungen des Lehrkräftebildungsgesetzes seien im Wesentlichen die Ergebnisse der Arbeit der sogenannten Baumert-Kommission eingeflossen, die das System der Berliner Lehrerbildung untersucht und Empfehlungen ausgesprochen hatte. Das Lehrkräftebildungsgesetz sei im Februar des letzten Jahres in Kraft getreten. Es bestand jedoch das Problem, dass die zugehörige Verordnung, die Lehramtszugangsverordnung (LZVO), erst sehr spät im Sommer des letzten Jahres erlassen wurde. In der Folge war bis dahin unklar, welche lehramtsbezogenen Masterstudiengänge es geben soll. Herr Dr. Baron erläutert die einzelnen Empfehlungen der Baumert-Kommission, die dann mit dem Lehrkräftebildungsgesetz umgesetzt wurden. Mit den vorliegenden Änderungen der ZSP-HU werde die durch das neue Lehrkräftebildungsgesetz vorgegebene Struktur berücksichtigt. So mussten im Bereich des Lehramtes die Umfänge einzelner Studienanteile angepasst und die Benennung der verschiedenen Studiengänge geändert werden. In der LZVO gebe es eine sehr detaillierte Aufstellung, welchen Umfang die einzelnen Studienanteile bezogen auf die Gesamtzahl von 300 Leistungspunkten jeweils haben müssen. Dies werde nun in der ZSP-HU umgesetzt, auch vor dem Hintergrund, dass es künftig auch im Bereich der lehramtsbezogenen Masterstudiengänge fachspezifische Studien- und Prüfungsordnungen geben werde.

Herr Dr. Baron stellt anhand der Vorlage die einzelnen Änderungen in den §§ 72 bis 78 vor. Eine wesentliche Änderung betreffe den Kombinationsbachelorstudiengang für das Studium für das Lehramt an Grundschulen. Hierfür wurden die entsprechenden neuen Regelungen mit dem eingefügten § 72a getroffen. Er weise die Besonderheit auf, dass es sich um einen Studiengang handele, der aus drei Studienfächern bestehe.

§ 72 Abs. 5 Satz 3: Frau Dr. Klinzing fragt nach, aus welchen Gründen beim Bachelorstudium mit Ausübung der Lehramtsoption der überfachliche Wahlpflichtbereich auf einen Umfang von höchstens 10 LP beschränkt werde. Herr Dr. Baron erinnert an die Absprache mit der Senatsverwaltung, dass für den gesamten Lehramtsbereich ein Abweichen von der im BerlHG vorgegebenen Regelung vereinbart worden sei. Die LZVO lege zudem sehr detailliert fest, wie viele Leistungspunkte in welchem Studienbereich mindestens erworben werden müssen. Wenn man eine Abweichung von den 10 Leistungspunkten nach oben zulasse, könne schnell die Situation eintreten, dass man sich von der LZVO so weit entferne, dass die Lehramtsabschlüsse der HU in anderen Bundesländern nicht mehr anerkannt werden. Herr Dr. Baron erläutert weiter, dass die Festlegungen zum Umfang des überfachlichen Wahlpflichtbereichs und der fach- oder professionsbezogenen Ergänzung auf den Absprachen der PSE mit den lehrkräftebildenden Fakultäten beruhen. Das Strukturmodell, auf das

sich die Steuerungsgruppe Lehrerbildung verständigt hatte, wurde hier übernommen. Auf Nachfrage von Frau Dr. Klinzing betont Herr Dr. Baron, dass es im Bachelorstudium mit Ausübung der Lehramtsoption einen überfachlichen Wahlpflichtbereich geben könne, dieser jedoch nicht zwingend vorgeschrieben sei. Für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang habe man sich im Land Berlin auf die fach- oder professionsbezogene Ergänzung im Umfang von 5 LP verständigt, die neben oder an Stelle der Möglichkeit zum überfachlichen Kompetenzerwerb auch die Vermittlung von fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten beinhalten kann. Herr Prof. Pech erklärt, dass man unterscheiden müsse zwischen den Regelungen für das Studium für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt für ISS/Gymnasium. Für den Grundschulbereich seien im Bachelorstudium und im lehramtsbezogenen Masterstudiengang gemäß LZVO die 10 Leistungspunkte für die fach- oder professionsbezogene Ergänzung fixiert. Er betont, dass es das erste Mal in der Geschichte der Lehrkräftebildung im Grundschulbereich sei, dass Studierende eine Wahlmöglichkeit erhalten. Im Bereich ISS/Gymnasium sei das Strukturmodell anders. Hier beinhalte das Studium weiterhin zwei Fächer. Für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang (ISS/Gym) sei es ebenfalls neu, dass eine fach- oder professionsbezogene Ergänzung im Umfang von 5 Leistungspunkten vorgesehen werde.

Herr Dummer verweist noch einmal auf die Regelung in § 72 Abs. 5 Satz 3. Er halte es für problematisch, dass für die Struktur des Bachelorstudiums mit Ausübung der Lehramtsoption ein fachlicher und/oder überfachlicher Wahlpflichtbereich nur als Kann-Regelung formuliert sei. Herr Dr. Baron verweist auf die Besonderheit, dass in diesem Fall die Vorgaben für die individuelle Gestaltung des Studiums und die Möglichkeit des überfachlichen Kompetenzerwerbes gemäß einer Vereinbarung mit dem Land, nicht gelten. Der Hintergrund sei, dass auch bundesweite Regelungen für die Lehrkräftebildung berücksichtigt werden müssen. In der Praxis sehen die fachspezifischen Studienordnungen in der Regel Wahlmöglichkeiten vor. Herr Dummer begründet seine Auffassung, dass es sinnvoll wäre, für das überfachliche Studium einen Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten festzulegen. Herr Dr. Baron stellt noch einmal klar, dass die Regelung bedeute, dass der fachwissenschaftliche und fachdidaktische Anteil einen fachlichen und/oder überfachlichen Wahlpflichtbereich haben kann. Wenn er einen überfachlichen Wahlpflichtbereich habe, dann hat dieser einen Umfang von höchstens 10 Leistungspunkten. Damit soll sichergestellt werden, dass für die anderen Anteile, die studiert werden müssen und die laut LZVO einen Mindestumfang haben, noch ausreichend Leistungspunkte zur Verfügung stehen. Mit diesem Standard sei sichergestellt, dass die Absolventinnen und Absolventen der HU auch in andere Bundesländer gehen können, um einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang oder das Referendariat aufzunehmen. Herr Dummer stellt fest, dass er diese Begründung verstehe, trotzdem könne sich die LSK dahingehend äußern, dass sie als Mindeststandard einen Umfang von 5 Leistungspunkten für den überfachlichen Wahlpflichtbereich für sinnvoll halte. Herr Prof. Pech spricht sich dafür aus, keine Regelung zum Mindestumfang eines überfachlichen Wahlpflichtbereichs aufzunehmen und erläutert ausführlich die lehramtsspezifischen Besonderheiten. Herr Dummer stellt fest, dass er es für problematisch halte, dass in den fachspezifischen Ordnungen aufgrund der Kann-Regelung in § 72 Abs. 5 Satz 3 nur ein Pflichtbereich und keinerlei Wahlmöglichkeiten vorgesehen werden können. Es gebe keine Handhabe, diese Struktur auszuschließen. Dies sei mit einem modernen Studium nicht vereinbar. Er empfehle daher, das Wort „kann“ durch ein „muss“ zu ersetzen. Frau Dr. Klinzing betont, dass dieser Vorschlag aus ihrer Sicht zu unterstützen sei. Vorstellbar sei auch, zur Orientierung die Formulierung „in der Regel“ aufzunehmen, um darauf hinzuwirken, dass Wahlmöglichkeiten vorgesehen werden. Herr Dummer argumentiert, dass sich die Studierenden in den Kombinationsstudiengängen wegen starker Überlastung nicht an der Fachschaftsarbeit beteiligen können. Wenn es keinen überfachlichen Wahlpflichtbereich gebe, bestehe keine Möglichkeit der Anrechnung von Gremienarbeit. Herr Münch macht darauf aufmerksam, dass eine Änderung der Kann-Regelung für den fachlichen und den überfachlichen Wahlpflichtbereich bedeute, dass man sich von dem bisherigen Konsens und dem Ist-Stand weg bewege. Neu sei nur, dass der ggf. angebotene überfachliche Wahlpflichtbereich auf 10 Leistungspunkte begrenzt werde. Außerdem sei zu beachten, dass bei einer verpflichtenden Vorgabe von Wahlpflichtangeboten kapazitäts Konsequenzen für einzelne Fächer resultieren könnten. Frau Dr. Kuhn betont, dass es sich bei dieser Frage um die Fortschreibung der bisherigen Regelung handele und sich die PSE auf nichts anderes verständigt habe. Auf dieser Grundlage seien die Module der betreffenden Bachelorstudiengänge konzipiert worden. Herr Prof. Kämper-van den Boogaart stellt fest, dass in den Studiengängen der Lehrerbildung eine Vielzahl von Qualifikationserwartungen des Staates verankert sei, so dass die Spielräume immer enger werden. Frau Dr. Hackmann macht aus Sicht der PSE deutlich, dass die Möglichkeiten, die durch das Lehrkräftebildungsgesetz eröffnet werden, so innovativ wie noch nie seien. Es handele sich um ausgesprochen komplexe Studienangebote, für die die Verteilung der Leistungspunkte sehr detailliert vorgegeben sei. Trotzdem werden erstmals Wahlmöglichkeiten in bestimmten Bereichen vorgesehen. Sie könne die geäußerten Bedenken, die sich auf das Bachelorstudium mit Ausübung der Lehramtsoption beziehen, gut nachvollziehen, bitte jedoch darum, an dem äußerst komplexen Gebilde keine Änderungen vorzunehmen. Es könne nicht im Sinne der Lehramtsstudierenden sein, dann nicht

mehr anschlussfähig an die nächsten Schritte in einem anderen Bundesland zu sein.

Frau Dr. Klinzing stellt fest, dass es nur darum gehe, eine stärkere Orientierung auf das Angebot eines fachlichen und/oder überfachlichen Wahlpflichtbereichs zu geben. Eine verbindliche Festlegung müsse nicht unbedingt vorgenommen werden. Herr Dummer schlägt vor, die Regelung in § 72 Abs. 5 Satz 3 wie folgt zu formulieren:

„Er hat in der Regel einen fachlichen und/oder überfachlichen Wahlpflichtbereich; der überfachliche Wahlpflichtbereich hat dabei einen Umfang von höchstens 10 LP.“

Er betont, dass auch mit dieser Regelung Ausnahmen möglich seien, es werde jedoch in der ZSP-HU der stärkere Willen gezeigt, auch in diesem Bereich Wahlmöglichkeiten vorzusehen. Die Fächer sollten dann bei einer Abweichung von der Regel ihre Besonderheit begründen. In der weiteren Diskussion wird diesem Änderungsvorschlag einvernehmlich zugestimmt.

Entsprechend weiterer Vorschläge von Herrn Prof. Kämper-van den Boogaart und Herrn Münch soll die Formulierung abschließend lauten:

„Der fachwissenschaftliche und fachdidaktische Anteil hat in der Regel einen fachlichen und/oder überfachlichen Wahlpflichtbereich; der überfachliche Wahlpflichtbereich umfasst dabei höchstens 10 LP.“

Herr Dr. Baron erläutert ausführlich die Besonderheiten des Kombinationsbachelorstudiengangs für das Studium für das Lehramt an Grundschulen, die in § 72a geregelt seien. Entsprechend der in der Koalition gefundenen Kompromisslösung werde in § 76 eine Reihe von Ergänzungen vorgenommen. Anstelle des ehemals angebotenen Studiengangs Master of Education (120 LP) seien jetzt drei lehramtsbezogene Masterstudiengänge für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen, an Gymnasien und an beruflichen Schulen geregelt. Der Kompromiss lief darauf hinaus, dass es für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und das Lehramt an Gymnasium zwei Masterstudiengänge geben soll, die die gleiche Regelstudienzeit haben. Von Seiten der Universität wurde darauf hingewiesen, dass die Akkreditierungsagenturen sehr verwundert sein werden, wenn es zwei fast identische Masterstudiengänge gebe. Ansonsten wurden alle rechtlichen Vorgaben sowie die Absprachen der PSE mit den lehrerbildenden Fakultäten umgesetzt. Herr Dr. Baron führt weiter aus, dass der § 76a der gleichen Systematik wie im grundständigen Studium folge. Er erläutert die besonderen Regelungen des Masterstudiengangs für das Lehramt an Grundschulen und beschreibt die Struktur des Studiums.

§§ 76, 76a: Frau Dr. Klinzing erkundigt sich, ob im Rahmen der fach- und professionsbezogenen Ergänzung auch die Fachschaftsarbeit oder Gremienarbeit angerechnet werden könne. Sie sehe in der Formulierung das Problem, dass an Stelle der Möglichkeit des überfachlichen Kompetenzerwerbs auch die Vermittlung von fachlichen Kompetenzen und Fähigkeiten treten könne. Herr Dr. Baron verweist darauf, dass diese Regelung Ergebnis der Beratung im Institutsrat der PSE sei. Die Studierenden haben demnach die Möglichkeit, sich für den überfachlichen Kompetenzerwerb zu entscheiden, aber auch fachliche Angebote wahrzunehmen. Frau Dr. Klinzing merkt an, dass sie im Hinblick auf den Anspruch an eine Masterarbeit den mit nur 15 Leistungspunkten festgelegten Umfang nicht für ausreichend halte. Herr Münch verweist darauf, dass der Umfang der Masterarbeit durch die LZVO vorgeschrieben sei.

§§ 76, 76a Abs. 2 Satz 2: Herr Dummer schlägt vor, im Sinne der Diskussion zu § 72 Abs. 5 Satz 3 eine ähnliche Formulierung aufzunehmen „...er hat in der Regel einen fachlichen Wahlpflichtbereich.“ Frau Dr. Kuhn verweist darauf, dass der Umfang der Fachwissenschaft im Masterstudiengang so gering sei, dass eine solche Formulierung ihres Erachtens nicht unproblematisch sei. Herr Dr. Baron merkt an, dass für einen Bereich, der ohnehin nur 15 Leistungspunkte umfasse, mindestens ein Modul zusätzlich angeboten werden müsse, um ein fachliches Wahlpflichtangebot vorzusehen. Dies sei seines Erachtens für viele Fächer nicht realisierbar, da 25 % mehr Kapazität zur Verfügung gestellt werden müsste. Er betont, dass die Studierenden im Masterstudiengang im Rahmen der fach- oder professionsbezogenen Ergänzung die Möglichkeit haben, Wahlangebote wahrzunehmen. Aus diesem Grund halte er hier die vorgeschlagene Änderung der Formulierung nicht für sinnvoll.

Der Vorschlag von Frau Dr. Klinzing, auf eine zweite Lesung zu verzichten und die Vorlage abzustimmen, wird einvernehmlich angenommen.

### **Beschlussantrag LSK 7/2015**

- I. Die LSK nimmt die geänderte fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) – Teil Studiengänge zustimmend zur Kenntnis.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird der Vizepräsident für Studium und Internationales beauftragt.

Mit dem Abstimmungsergebnis 7: 0 : 0 angenommen.

Herr Dr. Baron erklärt, dass sich durch die vorgestellten strukturellen Änderungen eine Reihe von

Folgeänderungen in der ZSP-HU ergeben. Zum anderen gebe es Änderungsbedarf in Folge der Auflagen der Senatsverwaltung und der Änderung des BerlHZG hinsichtlich der Sportprofilquote. Diese Änderungen könnten am 17. März 2015 in einer regulären AS-Sitzung beraten werden. Da es vor diesem Termin keine reguläre LSK-Sitzung mehr gebe, schlage er vor, eine Sondersitzung durchzuführen. Frau Dr. Klinzing merkt an, dass alle anderen Änderungsvorschläge, die von Seiten der Fakultäten eingegangen seien, erst in den LSK-Sitzungen ab April zur Diskussion gestellt werden. Die LSK-Mitglieder verständigen sich darauf, am 16. Februar 2015 eine Sondersitzung zur ZSP-Änderung einzuplanen.

#### **9. Verschiedenes**

In Ergänzung zu TOP 5 informiert Herr Dr. Baron, dass es im Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache insgesamt vier Teilzeitstudierende gebe, jeweils eine Person im 1., 2., 4. und 5. Semester.

Vorstand der LSK: Frau Dr. Klinzing  
Protokoll: H. Heyer